

# SYNOPSIS

## zum Entwurf einer Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes

Text des Begutachtungsentwurfes:

### Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 23.02.2021

Zu Ltg.-**1486/B-39-2021**

R- u. V-Ausschuss

Das NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 96/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a**

#### **Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften**

(1) Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundzumachen.

(2) Verordnungen können in anderer geeigneter Weise (z. B. durch Rundfunk oder andere akustische Mittel, durch Veröffentlichung an der Amtstafel der Behörde, in Tageszeitungen, durch Plakatierung) kundgemacht werden

1. bei Ausfall des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS),

2. für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse,

3. bei Gefahr im Verzug,

4. in dringenden Fällen, in denen eine Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nicht oder nicht rasch genug möglich ist.

Die solcherart kundgemachten Verordnungen sind sobald wie möglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der erfolgten Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Person gegen Kostenersatz Ausdrucke der Verordnungen nach Abs. 1 und 2 erhalten kann.“

2. Im § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXX tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilungen Finanzen, Gemeinden und Landesamtsdirektion/Informationstechnologie
4. Volksanwaltschaft
5. Arbeiterkammer Niederösterreich
6. Wirtschaftskammer Niederösterreich
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. Niederösterreichischer Gemeindebund
9. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
10. Österreichischer Städtebund
11. Landespersonalvertretung
12. ARGE BH
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung
14. Amt der Kärntner Landesregierung
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
16. Amt der Salzburger Landesregierung
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
18. Amt der Tiroler Landesregierung
19. Amt der Vorarlberger Landesregierung
20. Amt der Wiener Landesregierung
21. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von folgenden Stellen sind inhaltliche Stellungnahmen eingelangt:

**Stellungnahme NÖ Gemeindebund:**

Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt gleichzeitig mit, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

**Stellungnahme Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ:**

Es handelt sich um eine der STROG-Abänderungsnovelle entsprechende Änderung. Es darf daher auf die zur 19. Novelle des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes abgegebene Stellungnahme der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes vom 10. November 2020 hingewiesen werden. Diese Stellungnahme wird in der Anlage übermittelt, mit der Maßgabe, dass auf die Sonderstellung der Statutarstädte Rücksicht zu nehmen ist.

Beide Gesetzesnovellen werden begrüßt. Abschließend darf angeregt werden, nach den aktuellen Gesetzesänderungen zur einheitlichen authentischen Kundmachung von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im RIS in weiterer Folge durch eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung auch die authentische Kundmachung von kommunalen Verordnungen herbeizuführen. (Die Einführung der „elektronischen Amtstafel“ für die Verordnungen der Gemeinden wurde zuletzt auch vom FLGÖ NÖ in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 11.11.2020 angeregt). Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes würde gerne an diesbezüglichen Gesprächen im Vorfeld teilnehmen.

*Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes – Landesgruppe NÖ zur 19. Novelle des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes:*

Die geplante einheitliche authentische Kundmachung der Statutarstädte in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung wird als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung und im Sinne der Auffindbarkeit von Rechtsnormen für die BürgerInnen begrüßt.

Zu dieser Thematik hat das Generalsekretariat des Österreichischen Städtebundes Anfang September eine Umfrage unter allen österreichischen Statutarstädten zur Abstimmung der Kundmachungsform durchgeführt. Von den drei zur Auswahl stehenden Varianten (RIS-Applikationen) haben sich die vier NÖ Statutarstädte einheitlich für die Variante C ausgesprochen (siehe dazu auch das beiliegende E-Mail von St. Pölten). Bei dieser Variante der RIS-Applikation stehen alle Verordnungen der Magistrate alleine und werden unabhängig von anderen Behörden (auf kommunaler oder Bezirksverwaltungsbehördenebene) veröffentlicht und stehen in keinem Bezug zu diesen Ebenen. Das Ergebnis der Umfrage hat eine überwiegende Präferenz (10 Städte) ebenfalls für die Variante C ergeben.

Zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes und der Umsetzung in der Praxis darf auf die nachstehende Stellungnahme der Stadtprokurator beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten verwiesen werden, insbesondere dürfen die Städte nicht zu einem allfälligen anteiligen Kostenersatz für den Betrieb des RIS verpflichtet werden:

Stellungnahme Stadtprokurator Magistrat St. Pölten:

„Für die Schulungsmaßnahmen muss der Bund bzw. das Land sorgen. Allenfalls kann die Stadt die Kosten für die Schulung ihres eigenen Personals im Ausmaß der Selbstkosten übernehmen.

Die Städte dürfen nicht zu einem anteiligen Kostenersatz für den Betrieb des RIS verpflichtet werden.

Im Rahmen der vom ÖStB NÖ durchgeführten Abstimmung der Kundmachungsform haben sich die vier nÖ Statutarstädte einheitlich für die RIS -Applikation „15 Statutarstädte/Magistrate“ ausgesprochen (siehe Anhang).

Aus den Materialien lässt sich nicht eindeutig erkennen, in welchem Reiter im RIS die VO kundgemacht werden sollen. Eine Klarstellung wäre wünschenswert. Zur Präzisierung wäre auch das Gesetz, welches das RIS regelt, in der jeweiligen Fassung zu zitieren. Z.B. „Bundesgesetzblattgesetz — BGBIG, BGBl. I Nr. 100/2003 idF BGBl. I Nr. 24/2020“

Für die Inhalte sind die jeweiligen Dateneinbringer verantwortlich. Daher braucht es auch eine detaillierte Anleitung wie diese Inhalte aufbereitet werden müssen und wie sie auf die Internetseite des Bundes hochzuladen sind. Entsprechende Anleitungen müssen vom Bund/Land kommen.

Ansonst sehe ich keine Bedenken und wiederhole ich meine in der oben angeführten Umfrage getätigte Aussage, dass die Maßnahme zu begrüßen ist."

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Implementierung wird ersucht, die angesprochenen Punkte zu prüfen und die noch offenen Klarstellungen vorzunehmen.

### **Stellungnahme des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten**

#### **Niederösterreichs:**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben zum Inhalt, dass die Kundmachung von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Städte in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung) nunmehr primär über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zur erfolgen hat.

Bislang erfolgte die Kundmachung i.d.R. durch Anschlag an den jeweiligen Amtstafeln der Behörden, allenfalls durch zusätzliche Übermittlung an die von der Verordnung potentiell betroffenen Stellen und Personen sowie allenfalls informell auf der Webseite des Landes NÖ.

Diese bisherige Kundmachung erfüllt die Anforderungen an ein für alle Beteiligten transparentes Kundmachungssystem nach dem Standard dieses Jahrtausends in keiner Weise mehr. Gerade aktuell in Zeiten vieler COVID-Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die alle nicht zentral elektronisch veröffentlicht wurden, sondern u.a. an die Gemeinden zwecks Anschlag an die dortigen Amtstafeln verschickt wurden, erwies sich die bisherige Praxis als ein völlig anachronistisches, intransparentes und untaugliches System.

Ein wichtiger Punkt im Forderungskatalog des FLGÖ zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung ist, dass alle Verordnungen in Österreich einheitlich und transparent im RIS abrufbar sein sollen.

Erfreulicherweise soll dem nun in Niederösterreich für die vom Gesetzesvorhaben betroffenen Bereiche nachgekommen werden, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Anzumerken ist aber, dass die „normalen“ Gemeindeverordnungen, die nicht von Städten als Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, weiterhin nicht in dem in Österreich dafür geschaffenen elektronischen Publikationsmedium RIS strukturiert abrufbar sind - lediglich die Kärntner Gemeindeverordnungen sowie Verordnungen von (NÖ) Gemeinden, die neben der Veröffentlichung über Amtstafeln freiwillig im RIS veröffentlichen, kann man derzeit dort abrufen.

Auch in Gemeinden ist die Veröffentlichung von Verordnungen auf Amtstafeln in heutigen Zeiten völlig überholt, anachronistisch und in keiner Weise transparent. Eine Erfassung im RIS würde alle bekannten Vorteile dieses Systems sowie Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seite des Landes Niederösterreich bieten.

Im Sinne des Forderungskataloges des FLGÖ zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung ergeht daher durch den FLGÖ NÖ an den NÖ Landesgesetzgeber die Anregung, nach Umsetzung der aktuell in Begutachtung stehenden Gesetzesänderungen raschest möglich für alle Gemeindeverordnungen in NÖ die Veröffentlichung im RIS statt auf den Amtstafeln vorzusehen.